

Vereinssatzung

**Turngemeinde Landshut
von 1861 e. V.**

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft
- § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Sonderregelungen mit der Spielvereinigung Landshut e. V.
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Die Vereinsorgane
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Stimmrecht und Wahlrecht
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Der Vereinsausschuss
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Ehrungen
- § 15 Vereinsjugend
- § 16 Abteilungen
- § 17 Haftung des Vereins
- § 18 Ehrenamtspauschale
- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Schlußbestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen: „Turngemeinde Landshut von 1861 e. V.“. Die Abteilungen sind berechtigt, nach dem Wort „**Turngemeinde**“ und vor dem Wort „**Landshut**“ einen Sponsornamen in den Vereinsnamen mit aufzunehmen. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand nötig, der über die Zulässigkeit dieser Namensergänzung entscheidet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Landshut und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Darüber hinaus ist der Verein Träger der Mitgliedschaften bei den abteilungsbezogenen Fachverbänden.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung **des Breitensports** verwirklicht.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Zustimmung ist im Aufnahmeantrag zu erklären. Mit der Zustimmung verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Satz 2 und 3 gilt entsprechend für die Zustimmung des Betreuers bei Personen, für die eine Betreuung im Sinne der § 1896 ff BGB angeordnet ist, soweit der Aufgabenkreis der Betreuung dies umfasst.

3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet ausschließlich der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen. § 3 Nr. 2 Satz 2, 3 und 5 gelten entsprechend. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Die Nichteinhaltung der 6-wöchigen Kündigungsfrist führt zur Beendigung der Mitgliedschaft erst zum nächstmöglichen Austrittstermin.
3. Ein Mitglied kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vom Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wegen Zahlungsrückstand mit einem halben Jahresbeitrag,
 - b) wegen eines schuldhaften, schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,

Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Mitglied zuzusenden.

§ 5

Sonderregelung mit der Spielvereinigung Landshut e. V.

1. Die Spielvereinigung Landshut e.V. ist Mitglied des Vereins als juristische Person, vertreten durch die jeweilige, in der Satzung der Spielvereinigung Landshut e.V. nach außen als vertretungsberechtigt festgelegte Person. Der Vertreter der Spielvereinigung Landshut e.V. ist bei der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Stimme vertretungsberechtigt.
2. Die Mitgliedschaft der Spielvereinigung Landshut e.V. beim Verein erlischt mit dem Tag der Auflösung der Spielvereinigung Landshut e.V.. Ein Ausschluss der Spielvereinigung Landshut e.V. aus dem Verein ist nicht möglich.
3. Dem Mitglied Spielvereinigung Landshut e.V. werden Sonderrechte nach § 35 BGB eingeräumt. Diesen Sonderrechten stehen Sonderpflichten gegenüber.
4. Diese Sonderregelung gilt als Bestandteil der Satzung und ist als Anlage beigefügt.
5. Eine Änderung dieser satzungsgemäß festgelegten Sonderregelung ist nur mit Zustimmung der Spielvereinigung Landshut e.V. möglich.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Höhe der Aufnahmegebühr setzt der Vorstand fest.

Die Beitragsleistung der Mitglieder wird über das Einzugsverfahren erhoben (vierteljährlich, halbjährlich, jährlich). Eine andere Zahlungsweise muss vom Vorstand genehmigt werden.

2. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Einzelfällen die Beiträge zu ermäßigen oder zu erlassen.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
4. Zur Abdeckung eines besonderen Finanzbedarfs kann von den Mitgliedern eine Sonderumlage verlangt werden. Die Sonderumlage darf jährlich einen Betrag in Höhe des für das jeweilige Mitglied fälligen jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten. Die Höhe der Sonderumlage beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Für besondere Leistungen des Vereins dürfen zusätzliche Gebühren verlangt werden. Die Höhe der Gebühren legt der Vorstand fest.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, in den Vereinsabteilungen Sport zu treiben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Haus- und Sportordnung sowie die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten.

§ 8

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Vereinsausschuss
- Die Vereinsjugend

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 30. April des laufenden Jahres statt.
3. Sie wird vom Vorstand (vgl. §11) unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen vor Versammlungstermin einberufen. Der Termin ist zugleich unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Tagespresse zu veröffentlichen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Wo-

che vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entgegennahme des Berichts der Revisoren über die Kassenprüfung
 - Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Festsetzung von Sonderumlagen
 - Beschlussfassung über Änderungen in der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Bildung eines Wahlausschusses, Entlastung und Neuwahl des Vorstandes (vgl. § 11) sowie der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung zur Ehrenamtspauschale
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist bei Wahlen im Rahmen der Jugendordnung gegeben.
2. Gleiches gilt für die Wählbarkeit (Ausnahmeregelung der Jugendordnung), wobei auch abwesende Mitglieder wählbar sind, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhält. Erreicht bei mehr als zwei Kandidaten für die Position des 1. Vorsitzenden und seiner Stellvertreter keiner die einfa-

che Mehrheit, ist zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen durch Stichwahl zu entscheiden. Bei mehr als zwei Kandidaten für die übrigen Positionen des Vorstandes entscheidet die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit von Kandidaten ist die Wahl zwischen diesen zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Dem 1. Vorsitzenden
 - Dem 2. Vorsitzenden
 - Dem 3. Vorsitzenden
 - Dem Schatzmeister
 - Dem Sportleiter
 - Dem Protokollführer
 - Dem Vereinsjugendleiter (vgl. Jugendordnung)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. und 3. Vorsitzenden jeweils zu zweit vertreten.
4. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden zu einer Vertretung berechtigt sind.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. *Er* ist für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung oder von ergänzenden Ordnungen (Geschäfts-, Jugendordnung, etc.) einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter zu berufen. Die Aufgaben des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung beschließt der Vorstand.
7. Der Vorstand wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
8. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und den Mitgliedern nicht für Schäden, die er im Rahmen seiner Vorstandstätigkeit verursacht, es sei denn er verursacht diese grob fahrlässig oder vorsätzlich. Haftet der Vorstand gegenüber einem Dritten für Schäden, die er im Rahmen seiner Vorstandstätigkeit verursacht hat, kann er vom Verein die Befreiung von dieser Verbindlichkeit verlangen, es sei denn er hat den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.
9. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Er ist jedoch spätestens nach Ablauf von 2 Jahren neu zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus (mit Ausnahme des 1., 2. oder 3. Vorsitzenden), ist der übrige Vorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 12

Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes (§ 11)
 - den Ehrenvorsitzenden
 - den Ehrenmitgliedern
 - den Abteilungsleitern (vgl. § 16)
 - den Spartenleitern
 - den Übungsleitern
 - den Kassenprüfern

2. Der Vereinsausschuss tritt in der Regel einmal im Quartal durch Einberufung des Vorstandes zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beim Vorstand unter Nennung der Gründe beantragt.

3. Dem Vereinsausschuss werden folgende Aufgaben zugewiesen:
 - Beschlussfassung über die Ehrenordnung
 - Beschlussfassung über Ehrungen, soweit die Ehrenordnung dies dem Vereinsausschuss zuweist
 - Beschlussfassung gemäß § 19 Abs. 2 über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

4. Stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsausschusses sind:
 - die Mitglieder des Vorstandes (§ 11)
 - die Ehrenvorsitzenden
 - die Ehrenmitglieder
 - die Abteilungsleiter (vgl. § 16)
 - die Kassenprüfer

Übungsleiter und Spartenleiter haben beratende Funktion.

§ 13

Kassenprüfer

1. Als Kassenprüfer werden 2 Personen von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt (vgl. § 9).

2. Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Belege der Buch- und Kassenführung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu prüfen.

3. Vorgefundene Mängel müssen unverzüglich dem Vorstand berichtet werden.

4. Das Ergebnis der Prüfungen ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 14 Ehrungen

Die Ehrenordnung regelt die Ehrungen.

§ 15 Vereinsjugend

Die Interessen der Vereinsjugend regelt die Jugendordnung.

§ 16 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Über eine Abteilungsneugründung entscheidet ausschließlich der Vorstand.
2. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung unter Berücksichtigung der Vereinssatzung (§ 10) sowie der Jugendordnung gewählt. Der Abteilungsleiter ist dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Dem Vorstand bleibt es jederzeit vorbehalten, außerordentliche Abteilungsversammlungen einzuberufen.
4. die Abteilungen haben kein Recht, einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag zu erheben. Auch ist es ihnen nicht gestattet, eigenes Vermögen zu bilden.

Den Abteilungen wird jährlich ein Etat zugeteilt.

§ 17 Haftung des Vereins

Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§18 Ehrenamtspauschale

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinn des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann lediglich in einer außerordentlichen, nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine 4/5 Mehrheit der erschienenen Mitglieder muß bei namentlicher Abstimmung diesem Antrag zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Landshut mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden ist. Über die Verwendung des Vermögens unterbreitet der letzte Vereinsausschuss der Stadt seine Wünsche.

§ 20

Ordnungsverstöße, Ordnungsmittel

1. Ordnungswidrig handelt ein Mitglied, wenn es sich schuldhaft unsportlich verhält. Ordnungswidrig verhält sich ein Mitglied auch, wenn es schuldhaft gegen die Satzung oder den Zweck des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinsbereichs dem Ansehen des Vereins schadet.
2. Als Ordnungsmittel können gegen ein Mitglied verhängt werden:
 - a. Sperrung von der Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins bis zur Höchstdauer von einem Jahr
 - b. Entzug des aktiven und passiven Wahlrechts für Vereinsämter
 - c. Verlust einer Organ- oder Ehrenstellung im Verein
 - d. Ausschluss aus dem Verein gemäß § 4 Abs. 3.
3. Den Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens kann jedes Mitglied stellen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Der Antrag ist unzulässig, wenn seit dem Ordnungsverstoß mehr als 6 Monate vergangen sind.
4. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied schriftlich die gegen dieses erhobene Anschuldigung mitzuteilen. Gleichzeitig ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von zwei Wochen zu geben. Auf Verlangen des betroffenen Mitglieds ist diesem Gelegenheit zur persönlichen Anhörung zu geben.
5. Der Vorstand entscheidet über die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung wird mit Beschlussfassung sofort wirksam, wenn die Verhängung eines Ordnungsmittels abgelehnt wird. Wird ein Ordnungsmittel verhängt, wird die Entscheidung wirksam, wenn sie dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Gründen versehen mittels Einschreiben bekannt gemacht worden ist.

§ 21

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied des Bayerisches Landessportverbands e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Titel, Vor- und Nachname, Namenszusatz, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten im Verein und die Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Gleiches gilt, soweit Meldungen an Fachverbände erforderlich sind.
3. Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gesperrt. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 22

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.04.2018 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

**Anhang zur Satzung
der
Turngemeinde Landshut von 1861 e. V.
(TGL)**

**Sonderregelung mit der Spielvereinigung Landshut e. V.
(SVL)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemein
- § 2 Sportliche Nutzung der Freisportanlagen
- § 3 Tribünengebäude, Stehwall, Kassenanlagen
- § 4 Altes Sanitärgebäude der SVL
- § 5 Umkleieräume Kellergeschoß
- § 6 Hallensportbereich
- § 7 Fremdvermietung von Sportflächen
- § 8 SVL-Verwaltung
- § 9 Gaststättenbereich
- § 10 Platzwart / Hallenwarte
- § 11 Dienstwohnung
- § 12 Verkehrssicherungspflicht
- § 13 Stadionreinigung
- § 14 Werbeflächen
- § 15 Flutlichtanlagen
- § 16 Betriebs-, Unterhalts- und Pflegekosten
- § 17 Schadensfeststellung
- § 18 Haftpflichtversicherung
- § 19 Schlüsselabgabe
- § 20 Kontroll- und Ausweissystem
- § 21 Verstöße
- § 22 Schlichtungsvereinbarung

1. Allgemein

Die SVL beschränkt sich auf die Förderung und Organisation des Fußballsportes. der Damengymnastiksport der SVL ist ausschließlich für deren Mitglieder offen und kann nicht in den hallen des Sportzentrums West abgehalten werden.

Die Mitglieder der SVL können an dem von der TGL betriebenen und organisierten Sport nur als Einzel-Mitglieder der TGL teilnehmen.

Die TGL baut keine eigene Fußballabteilung auf.

2. Sportliche Nutzung von Freisportanlagen

a) Bezeichnung der Rasenfelder

| | | |
|---------------|---|---|
| Rasenfeld I | = | In der Stadionanlage |
| Rasenfeld II | = | Westlich der Sporthallen |
| Rasenfeld III | = | nördlich Hammerbach |
| Rasenfeld IV | = | nördlich Hammerbach, westlich Rasenfeld III |

- b) Die Rasenfelder I, II und III werden von der SVL für den Sportbetrieb verwaltet. Sie entscheidet allein über die Benutzung und die Benutzbarkeit dieser Anlagen.

Die TGL kann die Anlagen mitbenutzen, muss aber rechtzeitig Termine vereinbaren.

Terminlich festgelegte Fußballveranstaltungen der SVL, im Rasenfeld I nur der 1. Mannschaft, haben Vorrang, sofern bei Terminwünschen der TGL diese bereits bekannt sind.

Einvernehmlich festgelegte Termine für Veranstaltungen der TGL sind für die SVL bindend.

- c) Das Rasenfeld IV wird von der TGL für den Sportbetrieb verwaltet. Sie entscheidet allein über die Benutzung und die Benutzbarkeit.

d) Gymnastikwiese

Sie wird von der TGL verwaltet und steht beiden Vereinen zur Verfügung. Für die Benutzung ist ein Zeitplan zu erstellen. Das Aufstellen von Toren ist nicht gestattet.

e) Leichtathletische Anlagen

Die Lauf-, Sprung- und Wurfanlagen sowie die Kugelstoßanlage werden von der TGL verwaltet. Für die Benutzung und die Benutzbarkeit gilt Ziffer 2.b) sinngemäß. Die Trainingszeiten sind zur Vermeidung von gegenseitigen Störungen mit denen auf dem Rasenfeld I abzustimmen.

3. Tribünengebäude, Stehwall und Kassenanlagen

Diese Einrichtungen und die dazugehörigen Nebenräume außer Kampfrichterraum (Büro für leichtathletische Veranstaltungen) werden von der SVL verwaltet. Sie entscheidet über die Benutzung.

Die TGL hat bei Veranstaltungen im Stadion Benutzungsrecht an diesen Einrichtungen. Die Geräteräume für Leichtathletik und der Kampfrichterraum werden von der TGL verwaltet.

4. Altes Sanitär-Gebäude der SVL

Das Gebäude der SVL mit Wasch- und Umkleideräumen sowie WC-Anlagen wird von der SVL verwaltet.

Sie entscheidet über die Benutzung. Die Betriebskosten trägt die SVL, soweit sie nicht von der Stadt getragen werden.

5. Umkleideräume Kellergeschoß

Diese werden von der TGL verwaltet. Die SVL hat ein Nutzungsrecht einschl. dem Entmü-dungsbecken für ihren Sportbetrieb.

Für einvernehmlich festgelegte Termine gilt Ziffer 2.b) sinngemäß.

6. Hallensportbereich

Der gesamte Hallensportbereich wird von der TGL verwaltet. Sie entscheidet allein über die Benutzung und die Benutzbarkeit dieser Anlagen.

Die SVL kann die Anlagen mitbenutzen, muss aber rechtzeitig Termine vereinbaren.

Terminlich gebundene Veranstaltungen der TGL haben Vorrang. Einvernehmlich festgelegte Termine der SVL sind für die TGL bindend.

7. Fremdvermietung von Sportflächen

Über Fremdvermietungen zu sportlichen Zwecken ist das Einvernehmen beider Vereine her-beizuführen.

8. SVL-Verwaltung

Die SVL erhält im Verwaltungstrakt ein Geschäftszimmer, im Kellergeschoß einen Raum für Registratur und die Räume für Bälle und Trikots.

Das Sitzungszimmer und der Schulungsraum werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

Der Jugendraum steht beiden Vereinen offen.

Die SVL muß für einen eigenen Telefonhauptanschluss mit eigener Nummer sorgen. Sie trägt die Grund- und Gesprächsgebühren für ihren Anschluss.

9. Gaststättenbereich

Die Gaststättenlokale stehen den Mitgliedern beider Vereine zur Verfügung. Bei geschlossenen Veranstaltungen der SVL können nach Rücksprache und Terminvereinbarung mit der TGL einzelne Gaststättenbereiche allein von der SVL in Anspruch genommen werden.

Der Gesangsabteilung der SVL steht im Gaststättenbereich einmal in der Woche für Singende ein entsprechender Raum zur Verfügung.

10. Platzwart / Hallenwarte

Die TGL überträgt der SVL das Weisungsrecht an den Platzwart für die Außenanlagen. Verpflichtet sich die SVL an den Platzwart übertarifliches Gehalt zu bezahlen, so trifft diese Verpflichtung alleine die SVL.

Bei Training und Veranstaltungen der SVL in der Sporthalle hat dieser den Hallendienst durchzuführen.

In diesem Fall ist die Dienstanweisung der TGL für die Hallenwarte für den Platzwart der SVL bindend.

Sinngemäßes gilt bei der Benutzung der Freisportanlagen durch die TGL.

11. Dienstwohnung

Der SVL steht im Hauptgebäude eine Wohnung für ihren Platzwart zu.

12. Verkehrssicherungspflicht

Die SVL übernimmt die Verkehrssicherungspflicht in den ihr zustehenden Freisportanlagen gemäß einem noch zu erstellenden Plan.

13. Stadionreinigung

Durch den Veranstalter ist die Reinigung des Stadions nach der Veranstaltung umgehend vorzunehmen, soweit sie nicht von der Stadt erledigt wird.

14. Werbeflächen

Das Verfügungsrecht (und damit die Vermietung) über Reklameflächen an der Spielfeldbegrenzung des Stadions wird der SVL eingeräumt.

Mit der Stadt Landshut sind Art, Umfang, Gestaltung und Ausführung abzuklären.

Die Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Werbeflächen trägt die SVL.

Dafür stehen dieser die Einnahmen aus der Bandenwerbung zu.

Die TGL hat das Recht, bei eigenen Veranstaltungen bewegliche Werbeflächen aufzustellen.

15. Flutlichtanlagen

Stromverbrauch der Flutlichtanlagen geht zu Lasten der SVL auf deren Rechnung.

Sollte die TGL zu Abendveranstaltungen Flutlicht benötigen, so sind die anfallenden Kosten an die SVL zu zahlen.

16. Betriebs-, Unterhalts- und Pflegekosten

Die SVL hat sich an den Betriebskosten einschl. der Unterhalts- und Pflegekosten im Rahmen der im Vertrag zwischen der Stadt Landshut und den beiden Vereinen festgesetzten Höhe zu beteiligen.

17. Schadensfeststellung im Sporthallen- und Freisportbereich

Festgestellte Schäden im Bereich Außenanlagen und Hallengebäude sind umgehend dem Geschäftsführer der TGL anzuzeigen.

18. Haftpflichtversicherung

Die SVL sorgt für eine entsprechende Haftpflichtversicherung bei Veranstaltungen, die durch ihre Veranlassung durchgeführt werden.

19. Schlüsselabgabe

Die SVL erhält Schlüsselgewalt über die ihr zustehenden Freisportanlagen und den dazugehörigen Umkleieräumen. An verantwortliche Mitglieder der SVL abgegebene Schlüssel dürfen nicht unbefugt weitergeleitet werden.

20. Kontroll- und Ausweissystem

Der Zugang zu den Umkleieräumen und den Sportflächen kann ausschließlich über den Haupteingang durch die automatische Einlasskontrolle erfolgen. Der Zutritt wird nur Inhabern von gültigen Ausweisen (Magnetkarten) freigegeben. Diese Ausweise werden mit einem von der Stadt Landshut zur Verfügung gestellten Gerät angefertigt.

Für Mitglieder der SVL übernimmt die TGL die Ausweiserstellung. Von der TGL werden gegen Kostenerstattung die Rohlinge zur Verfügung gestellt. Die SVL übergibt wöchentlich die erstellten Ausweise der Neumitglieder an die Geschäftsstelle der TGL zur Codierung. Die SVL verpflichtet sich, vierteljährlich alle ausgeschiedenen Mitglieder an die TGL zu melden, damit eine unberechtigte Nutzung der Anlagen ausgeschlossen ist.

21. Verstöße

Jeder Verein wird Verstöße seiner Mitglieder gegen die Interessen des anderen Vereins im Rahmen seiner Satzung ahnden.

22. Schlichtungsvereinbarung

Streitigkeiten über diese Vereinbarung, ihre Auslegung und den Vollzug werden in einer Schlichtungskommission behandelt.

Diese besteht aus je 2 vertretungsberechtigten Personen beider Vereine und auf Wunsch eines Vereins einer neutralen Person, auf die sich beide Vereine zu einigen haben.